

Antrag

der Abgeordneten Dr. Böhm (Frankfurt), Dr. Dresbach,
Ruf und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Wettbewerbsbeschränkungen

ERSTER ABSCHNITT

Wettbewerbsbeschränkende Verträge

§ 1

Nichtigkeit wettbewerbsbeschränkender Verträge

(1) Wettbewerbsbeschränkende Verträge oder Beschlüsse sind nichtig. Ausnahmen können nur durch Gesetz oder auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Verfügung ermächtigter Verwaltungsbehörden angeordnet werden.

(2) Wettbewerbsbeschränkende Verträge oder Beschlüsse liegen vor, wenn Verpflichtungen begründet werden, durch die der Verpflichtete, ohne dem Berechtigten gegenüber seine wirtschaftliche Selbständigkeit preiszugeben, beim Verkehr mit Waren oder Leistungen in der Freiheit seines Marktverhaltens beeinträchtigt wird (kartellmäßige Verpflichtungen) oder deren Erfüllung geeignet ist, selbständig bleibende Personen beim Verkehr mit Waren oder Leistungen zu einem gleichförmigen Marktverhalten zu veranlassen (Mitteilungspflichten). Es ist ohne Bedeutung, ob die Verpflichtungen in einem alle Verpflichteten umfassenden einheitlichen Vertrag oder Beschluß (Kartellvertrag) oder

in jeweils selbständigen, aber aufeinander abgestimmten, einseitig oder zweiseitig verpflichtenden Verträgen übernommen werden, sei es für sich allein, sei es in Verbindung mit anderen Verpflichtungen (Reversvertrag).

(3) Wird, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verkauf oder mit der Überlassung eines Unternehmens auf Zeit, mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters oder eines bisher unselbständig Beschäftigten oder mit Vorgängen ähnlicher Art, ein vertragliches Wettbewerbsverbot oder eine vertragliche Wettbewerbsbeschränkung vereinbart, die nur einen vereinzelt Marktteiligen binden, so findet auf diese Verträge die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung, es sei denn, daß durch ihre Erfüllung für die Vertragschließenden oder einen von ihnen oder einen Dritten eine marktbeeinflussende Stellung begründet wird.

§ 2

Nichtigkeit wettbewerbsbeschränkender Bindungen in Verträgen über den Erwerb oder die Benutzung von Schutzrechten

(1) Verträge über den Erwerb oder die Benutzung von Patenten oder Gebrauchsmustern sind nichtig, soweit sie dem Erwerber oder Lizenznehmer Beschränkungen im Geschäftsverkehr auferlegen, die über den Inhalt des Schutzrechtes hinausgehen. Über den Inhalt des Schutzrechtes gehen solche Beschränkungen hinaus, die dem Erwerber oder Lizenznehmer Betätigungen im Geschäftsverkehr untersagen oder zur Pflicht machen, zu deren Untersagung oder Forderung der Inhaber des Schutzrechtes kraft

dieses Schutzrechtes Dritten gegenüber nicht berechtigt ist. Verträge, in denen sich der Erwerber oder Lizenznehmer verpflichtet, das Schutzrecht nicht anzugreifen, sind rechtswirksam.

(2) Werden Waren, die durch Patent oder Gebrauchsmuster geschützt sind, unter Warenzeichen in Verkehr gebracht, so erlischt das Warenzeichenrecht mit dem Erlöschen des Patents oder Gebrauchsmusters. Warenzeichen, die gemäß dieser Vorschrift erlöschen, sind gemeinfreie Zeichen. Werden die gleichen Waren nach dem Erlöschen des Patents oder Gebrauchsmusters unter einem anderen Warenzeichen in Verkehr gebracht, so müssen sich die neuen Warenzeichen von den alten deutlich unterscheiden; eine Bezugnahme auf das alte Zeichen ist nicht eintragungsfähig.

§ 3

Nichtigkeit ausschließlicher Verpflichtungen zum Austausch von Schutzrechten und Erfahrungen

(1) Verträge zur Überlassung von Schutzrechten oder zur Mitteilung von Erfahrungen sind insoweit nichtig, als sie für die Inhaber der Schutzrechte oder Erfahrungen die Verpflichtung begründen, die Überlassung der Schutzrechte oder die Mitteilung der Erfahrungen an Dritte zu unterlassen.

(2) Besitzen die Teilnehmer an einem vertraglich begründeten Austausch von Schutzrechten oder Erfahrungen einzeln oder in ihrer Gesamtheit eine marktbeeinflussende Stellung für Waren oder Leistungen, die von ihnen unter Verwertung der Schutzrechte und Erfahrungen in den Verkehr gebracht werden, so sind sie verpflichtet, jedem Dritten, der Waren oder Leistungen gleicher Gattung in den Verkehr bringt oder zu bringen beabsichtigt, auf seinen Wunsch zu den gleichen Bedingungen an dem Austausch zu beteiligen. Ist zu besorgen, daß der Dritte seine Verpflichtungen zur Kostenbeteiligung oder Gebührezahlung oder zur Überlassung eigener Schutzrechte oder zur Mitteilung eigener Erfahrungen nicht erfüllen wird, so kann der Vertragsabschluß von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, so kann der Dritte statt der Zulassung zum Austausch die Erteilung einer Lizenz auf ein dem Austausch unterliegendes

Schutzrecht oder die Mitteilung einer dem Austausch unterliegenden Erfahrung gegen angemessene Vergütung verlangen, wenn der Ausschluß von dem Gebrauch des Schutzrechtes oder der Erfahrung die Teilnahme am Wettbewerb mit den am Austausch beteiligten Unternehmen unmöglich machen oder unbillig erschweren würde.

§ 4

Rechtswirksamkeit von Normenvereinbarungen

(1) Auf Verträge und Beschlüsse, in denen Verpflichtungen zur Anwendung von Normen und Typisierungen begründet werden, findet die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung, soweit die anzuwendenden Normen und Typisierungen vom Bundeskuratorium für Wirtschaftlichkeit oder von einem Rationalisierungsverband, der vom Bundesminister für Wirtschaft hierzu ermächtigt worden ist, im Benehmen mit den beteiligten Wirtschaftskreisen festgestellt und gebilligt worden sind.

(2) Verpflichtungen, sich auf die Herstellung bestimmter genormter oder typisierter Waren oder Teile dergestalt zu spezialisieren, daß die Herstellung anderer Waren oder Teile, die den gemäß Absatz 1 vereinbarten Normen oder Typisierungen entsprechen oder von ihnen nicht erfaßt werden, den Verpflichteten untersagt ist, können rechtswirksam nicht begründet werden.

§ 5

Genehmigungen von Ausnahmen von der Nichtigkeit wettbewerbsbeschränkender Verträge

(1) Die Kartellbehörde kann auf Antrag die Erlaubnis zu einem nach den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 4 Abs. 2 nichtigen Vertrag oder Beschluß erteilen, wenn

a) infolge des Gebrauchs der Wettbewerbsfreiheit der von einem wirksamen Wettbewerb zu erwartende marktmäßige Ausgleich zwischen den Plänen und Handlungen aller Marktbeteiligten nicht zustande kommt, wenn die dadurch verursachte Störung des marktmäßigen Kräfteausgleichs erheblich ist und nicht erwartet werden kann, daß sie ohne regulierende Eingriffe in absehbarer Zeit überwunden wird, und

b) angenommen werden kann, daß die von den Antragstellern vorgeschlagenen wettbe-

werbsbeschränkenden Vereinbarungen geeignet sind, die volkswirtschaftlichen Nachteile der Störung zu beseitigen oder fühlbar abzuschwächen, und

c) angenommen werden kann, daß die zu erwartenden Vorteile die von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und von einer privaten Marktstrategie stets zu besorgenden Nachteile für die Volkswirtschaft und für nichtbeteiligte Wirtschaftskreise und Gefahren für die wirtschaftliche Freiheit und Selbständigkeit von Marktteilnehmern wesentlich überwiegen, und

d) andere, volkswirtschaftlich und rechtspolitisch weniger bedenkliche Abhilfemaßnahmen der staatlichen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgesetzgebung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(2) Eine erhebliche Störung des von einem wirksamen Wettbewerb zu erwartenden marktmäßigen Ausgleichs im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt insbesondere vor, wenn

a) einzelne Marktbeteiligte infolge der Größe ihres Marktanteils in der Lage sind, ihre Mitbewerber durch Kampfmethoden, die dem Grundsatz des Leistungswettbewerbs widersprechen, insbesondere durch gezielte oder zeitlich konzentrierte Verlustpreisunterbietungen aus dem Markt zu verdrängen, und von dieser Möglichkeit Gebrauch machen mit der Wirkung, daß der Marktpreis unter das bei wirksamem Wettbewerb mögliche Niveau absinkt, oder

b) eine Marktpartei einer monopolisierten Nachfrage gegenübersteht und die Nachfragenden unter Ausnutzung ihrer Machtstellung die Preise der benachteiligten Marktpartei unter das bei Vorliegen eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Nachfragenden mögliche Niveau herabdrücken, oder

c) infolge des Wettbewerbs in Gewerbetätigkeiten, die bei dem gegebenen Stand der Technik nur in größeren Unternehmenseinheiten wirtschaftlich betrieben werden können, nachhaltig eine unwirtschaftliche Kleinheit und Zersplitterung der Betriebe erzwungen wird mit der Wirkung, daß in einer für die Gesamtwirtschaft fühlbaren Weise der technische Fortschritt hintangehalten und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft nicht nur auf dem unmittelbar gestörten Markt wesentlich beeinträchtigt wird, oder

d) der Wettbewerb auf Auslandsmärkten für inländische Anbieter dadurch unbillig er-

schwert wird, daß ausländische Anbieter unter sich wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen getroffen haben oder Verhaltensweisen betätigen, die nach diesem Gesetz unzulässig oder rechtsunwirksam sein würden.

(3) Eine Eignung der von den Antragstellern vorgeschlagenen wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b liegt nur vor, wenn durch die Vereinbarungen die Nachteile zu Lasten derjenigen beseitigt oder abgemildert werden, von denen sie verursacht werden, nicht aber schon dann, wenn die Antragsteller diese Nachteile auf unbeteiligte Kreise von Wirtschaftenden weiterzuwälzen beabsichtigen. Werden die antragstellenden Wirtschaftsbelegten dadurch benachteiligt, daß ihre Lieferanten oder Kunden über eine wirtschaftliche Machtstellung verfügen, so darf die Erlaubnis nur für solche Wettbewerbsbeschränkungen erteilt werden, deren Wirkung sich ausschließlich gegen diejenige Marktpartei zu richten bestimmt ist, von der die Nachteile ausgehen.

(4) Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile von Wettbewerbsbeschränkungen (Absatz 1 Buchstabe c) ist davon auszugehen, daß jede Wirtschaftsordnung, auch die Wettbewerbsordnung, unvollkommen ist und daß im Zweifel die Unvollkommenheiten der geltenden Wirtschaftsordnung hinzunehmen sind.

(5) Bei der Prüfung der Frage, ob andere, volkswirtschaftlich und rechtspolitisch weniger bedenkliche Abhilfemaßnahmen der staatlichen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgesetzgebung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen (Absatz 1 Buchstabe d), ist zu berücksichtigen, daß die Erlaubniserteilung ein Akt der staatlichen Wirtschaftspolitik ist, der die Wirkung hat, daß das Recht zum Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit von Staatsbürgern und zur Beeinflussung von Märkten in die Hand von Privatpersonen gelegt wird, die keine politische Verantwortung tragen, und daß deshalb solchen Maßnahmen der Vorzug einzuräumen ist, die von politisch verantwortlichen Stellen beschlossen und durchgeführt werden.

§ 6

Verfahren bei der Ausnahmeerteilung

(1) Eine Erlaubnis gemäß § 5 kann nicht für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre erteilt werden.

(2) Die Kartellbehörde hat jede Erlaubnis der Bundesregierung mitzuteilen und Vorschläge für eine Wiederherstellung wirksamen Wettbewerbs oder für die an Stelle der erlaubten Verträge oder Beschlüsse vorzusehenden Maßnahmen der Wirtschaftspolitik oder Wirtschaftsgesetzgebung zu machen.

(3) Die Erlaubnis kann auf Antrag für den gleichen Zeitraum mit Zustimmung der Bundesregierung einmal verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c vorliegen und die Bundesregierung vor dem Ablauf der Erlaubnisfrist Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchstabe d nicht getroffen hat.

(4) Einem Antrag auf nochmalige Verlängerung der Erlaubnis kann nur stattgegeben werden, wenn er frühestens sieben und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Erlaubnisfrist bei der Kartellbehörde gestellt wird. Die Kartellbehörde hat den Antrag mit ihrer Stellungnahme spätestens vier Monate vor Ablauf der Erlaubnisfrist der Bundesregierung vorzulegen und einen Bericht zu erstatten, der eine Darstellung der Marktentwicklung während der Zeit der Rechtswirksamkeit des Vertrages oder Beschlusses und Vorschläge für die im Fall der Ablehnung des Antrags etwa vorzusehenden wirtschaftspolitischen oder gesetzlichen Maßnahmen enthält. Die Bundesregierung hat den Antrag mit ihrer eigenen Stellungnahme, mit der Stellungnahme und dem Bericht der Kartellbehörde spätestens drei Monate vor Ablauf der Erlaubnisfrist dem Bundestag vorzulegen. Die Verlängerung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung und des Bundestages.

ZWEITER ABSCHNITT

Zusammenschlüsse von Unternehmen

§ 7

Untersagungsrecht der Kartellbehörde

(1) Die Kartellbehörde kann die Durchführung eines Zusammenschlusses von zwei oder mehr Unternehmen untersagen, wenn der Zusammenschluß die Folge haben würde, daß die zusammengeschlossenen Unternehmen in einem nicht nur örtlich begrenzten Gebiet für eine bestimmte Art von Waren oder Leistungen die Stellung eines marktbeherrschenden Unternehmens (§ 12) erlangen würden.

(2) Gehört dem durchzuführenden Zusammenschluß ein Unternehmen an, das während

der dem Vertragsabschluß vorhergehenden drei Jahre eine nach den Vorschriften der §§ 20 Abs. 2 und 23 verbotene Handlung begangen hat und dieserhalb rechtskräftig verurteilt worden oder dem die Handlung durch eine nicht mehr anfechtbare oder durch rechtskräftiges Urteil bestätigte Verfügung der Kartellbehörde untersagt worden ist, so gilt als bewiesen, daß der Zusammenschluß den beteiligten Unternehmen die Stellung eines marktbeherrschenden Unternehmens verschaffen würde.

(3) Gegen die Verfügung der Kartellbehörde gemäß Absatz 1 ist unbeschadet des Rechts zur Beschwerde der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Kartellbehörde; gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(4) Wird gegen die Verfügung der Kartellbehörde Einspruch eingelegt, so hat die Kartellbehörde die Verfügung aufzuheben, wenn die Beteiligten glaubhaft machen, daß der Zusammenschluß die in Absatz 1 bezeichnete Folge nicht haben wird. Die Kartellbehörde kann die Verfügung aufheben, wenn der Zusammenschluß in der beabsichtigten Form im Interesse der Wirtschaftlichkeit und der privatwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geboten ist, wenn der gleiche Grad an Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann und angenommen werden kann, daß dieser Vorteil die von dem Vorhandensein und von der privaten Marktstrategie eines marktbeherrschenden Unternehmens stets zu besorgenden Nachteile für die Volkswirtschaft und für nichtbeteiligte Wirtschaftskreise und Gefahren für die wirtschaftliche Freiheit und Selbständigkeit von Marktteilnehmern wesentlich überwiegt.

§ 8

Vorbeugendes generelles Untersagungsrecht der Kartellbehörde

(1) Die Kartellbehörde kann Unternehmen oder Zusammenschlüssen von Unternehmen, die nach der Vorschrift des § 10 der Bundesaufsicht unterstehen, untersagen, sich ohne Erlaubnis der Kartellbehörde an künftigen Zusammenschlüssen zu beteiligen.

(2) Die Kartellbehörde darf den in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen und Zusammenschlüssen von Unternehmen auf Antrag die Erlaubnis zur Beteiligung an einem Zusammenschluß nur erteilen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sie eine

nach § 7 verfügte Untersagung aufheben muß oder kann.

§ 9

Begriff des Zusammenschlusses

Als Zusammenschluß im Sinne der §§ 7 und 8 gelten

1. Erwerb des Eigentums oder eines dinglichen Nutzungsrechts an Betriebsstätten anderer Unternehmen,
2. Miete und Pacht von Betriebsstätten anderer Unternehmen,
3. Betriebsüberlassungsverträge und Betriebsführungsverträge über Betriebsstätten anderer Unternehmen,
4. Erwerb des Vermögens anderer Unternehmen und Erwerb des Nießbrauchs an anderen Unternehmen,
5. Verschmelzung mit anderen Unternehmen,
6. Abschluß von Gewinngemeinschaftsverträgen mit anderen Unternehmen,
7. jedes Rechtsgeschäft, durch das Mitglieder der Geschäftsführung eines Unternehmens (Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates, leitende Angestellte) Mitglieder der Geschäftsführung eines anderen Unternehmens werden,
8. Erwerb von Anteilsrechten jeder Art an anderen Unternehmen, sofern diese Anteilsrechte allein oder zusammen mit anderen bereits vorhandenen Anteilsrechten dem Unternehmen einen beherrschenden Einfluß auf andere Unternehmen oder ausreichende Stimmrechte gewähren, um eine Satzungsänderung bei anderen Unternehmen zu verhindern.

DRITTER ABSCHNITT

Bundesaufsicht über Inhaber wirtschaftlicher Machtstellungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Kreis der Personen, die der Bundesaufsicht unterliegen

(1) Der Aufsicht des Bundes unterstehen

1. marktbeherrschende Unternehmen,
2. marktbeherrschende Zusammenschlüsse von Unternehmen,
3. marktbeeinflussende Unternehmen, die zusammenwirkend in gleichförmigem Verhalten den Markt beherrschen,
4. Zusammenschlüsse von Unternehmen, die entgegen einer Untersagung (§ 7) oder ohne Erlaubnis der Kartellbehörde (§ 8) durchgeführt worden sind,

5. Beteiligte an wettbewerbsbeschränkenden Verträgen und Beschlüssen (§§ 1 bis 3), die von der Kartellbehörde gemäß § 5 erlaubt worden sind,
6. Beteiligte an wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, die trotz ihrer Rechtsunwirksamkeit eingehalten werden,
7. Unternehmen der Markenartikelindustrie, des Verlagsgewerbes oder anderer Wirtschaftszweige, die die Preise ihrer Abnehmer für von ihnen gelieferte Erzeugnisse mit Erlaubnis der Kartelle binden,
8. Unternehmen der Markenartikelindustrie, des Verlagsgewerbes oder anderer Wirtschaftszweige, deren ohne Erlaubnis der Kartellbehörde für den Wiederverkauf ihrer Erzeugnisse erteilten Preisempfehlungen von den Abnehmern tatsächlich befolgt werden,
9. Personen, die schriftlich Empfehlungen an Wirtschaftsbeteiligte erteilen, deren Befolgung die Wirkung haben würde, daß die Empfänger der Empfehlungen ein gleichförmiges Verhalten auf dem Markt beobachten und den Markt dadurch beeinflussen würden.

(2) Die Bundesaufsicht wird von der Kartellbehörde ausgeübt.

§ 11

Allgemeine Aufsichtsbefugnisse

(1) Die Kartellbehörde kann den der Bundesaufsicht unterstellten Unternehmen, Zusammenschlüssen an Unternehmen und Personen, sofern sie

1. den Abschluß von Verträgen über Waren oder Leistungen auf den von ihnen beherrschten oder beeinflussten Märkten davon abhängig machen, daß der Vertragsgegner sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Waren oder Leistungen abnimmt,
2. ihre marktbeherrschende oder marktbeeinflussende Stellung in sonstiger Weise mißbrauchen, insbesondere beim Fordern oder Anbieten von Preisen oder bei der Gestaltung von Geschäftsbedingungen, solche Maßnahmen untersagen.

(2) Wirken mehrere Unternehmen und Personen beim Mißbrauch einer marktbeherrschenden oder marktbeeinflussenden Stellung zusammen, so kann die Kartellbehörde gegen jeden Beteiligten vorgehen.

§ 12

Marktbeherrschung, Marktbeeinflussung, wirtschaftliche Machtstellung

(1) Eine marktbeherrschende Stellung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn einem Marktbeteiligten oder mehreren auf ihrem Markt in gleichförmigem Verhalten zusammenwirkenden Marktbeteiligten als Anbietern von oder Nachfragern nach bestimmten Waren oder Leistungen ein wesentlicher Wettbewerb nicht gegenübersteht und der oder die Marktteilnehmer aus diesem Grunde in der Lage sind, die Erzeugung für eine bestimmte Art von Waren, das Angebot von und die Nachfrage nach bestimmten Waren oder Leistungen oder die Preise und Geschäftsbedingungen für bestimmte Waren oder Leistungen ohne wesentliche Rücksichtnahme auf Wettbewerber zu gestalten und dadurch den Markt mit Wirkung für nahezu alle Marktteilnehmer fühlbar zu beeinflussen.

(2) Eine marktbeeinflussende Stellung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Marktbeteiligter oder mehrere auf ihrem Markt in gleichförmigem Verhalten zusammenwirkende Marktbeteiligte mit Rücksicht auf die Größe ihres individuellen oder kollektiven Marktanteils in der Lage sind, durch die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen den Markt für bestimmte Waren und Leistungen mit Wirkung für einen Teil der Marktteilnehmer fühlbar zu beeinflussen, ihre Wettbewerber in einer gegen die Grundsätze des Leistungswettbewerbs verstoßenden Weise durch Absperrung von ihren Geschäftsbeziehungen, insbesondere durch planmäßige Verlastpreisunterbietungen zu schädigen und ihre Lieferanten und Kunden in der Freiheit ihrer Berufswahl, ihrer gewerblichen Betätigung, ihrer Angebots- und Nachfragestellung fühlbar zu beschränken.

(3) Eine wirtschaftliche Machtstellung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Marktbeteiligte einzeln oder in gleichförmigem Zusammenwirken mit anderen eine marktbeherrschende oder marktbeeinflussende Stellung im Sinne der Absätze 1 und 2 innehaben.

II. Besondere Bestimmungen

A. Aufsichtsbefugnisse gegen Zusammen- schlüsse von Unternehmen

§ 13

(1) Soweit ein Zusammenschluß im Sinne des § 9 entgegen einer untersagenden Verfü-

gung der Kartellbehörde (§ 7) oder ohne Erlaubnis der Kartellbehörde (§ 8) durchgeführt oder eine Erlaubnis widerrufen oder eingeschränkt ist, kann die Kartellbehörde

1. im Fall des § 9 Nr. 1 bis 7 anordnen, daß der Zusammenschluß gelöst wird,
2. im Fall des § 9 Nr. 8 anordnen, daß Mitgliedschaftsrechte aus den erworbenen Anteilsrechten nur mit Erlaubnis der Kartellbehörde ausgeübt werden können und daß die Anteilsrechte zu veräußern sind.

(2) Auf Grund einer Anordnung gemäß Absatz 1 Nr. 1 kann jeder, der an Rechtsgeschäften der in § 9 Nr. 2, 3, 6 oder 7 bezeichneten Art beteiligt ist, das dadurch begründete Rechtsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 14

(1) Wird eine Verfügung gemäß § 13 nicht befolgt, so kann die Kartellbehörde

1. die zur Lösung des Zusammenschlusses oder zur Veräußerung von Anteilsrechten Verpflichteten nach vorheriger schriftlicher Androhung unter Festsetzung eines Zwangsgeldes von 1000 Deutsche Mark bis zu 100 000 Deutsche Mark zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten; das Zwangsgeld kann mehrfach festgesetzt werden,
2. einen Treuhänder bestellen, der berechtigt und verpflichtet ist, in Vertretung der zur Lösung des Zusammenschlusses oder zur Veräußerung von Anteilsrechten Verpflichteten die Willenserklärungen abzugeben und die tatsächlichen Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich sind; hierbei ist zu bestimmen, in welchem Umfang während der Dauer der Treuhänderschaft die Rechte der Betroffenen ruhen. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Verpflichteten sind § 664, §§ 666 bis 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden; der Treuhänder kann von dem Verpflichteten eine angemessene Vergütung beanspruchen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn eine in einer Erlaubnis gemäß § 8 enthaltene Auflage nicht befolgt wird.

§ 15

Soweit auf Grund einer Anordnung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 ein Zusammenschluß gelöst wird, kann jeder an dem Zusammenschluß Beteiligte von den übrigen Beteiligten Ersatz

des Schadens verlangen, den er dadurch erleidet, daß er auf die Zulässigkeit des Zusammenschlusses vertraut hat, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches er an der Aufrechterhaltung des Zusammenschlusses hat. Zum Schadensersatz sind nur diejenigen Beteiligten verpflichtet, denen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß der Zusammenschluß durch eine Verfügung der Kartellbehörde untersagt oder für ihn eine Erlaubnis der Kartellbehörde erforderlich und nicht erteilt war. Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn dem Geschädigten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß der Zusammenschluß durch eine Verfügung der Kartellbehörde untersagt oder für ihn eine Erlaubnis der Kartellbehörde erforderlich und nicht erteilt war.

B. Vorschriften für Teilnehmer erlaubter wettbewerbsbeschränkender Verträge und Beschlüsse

§ 16

(1) In der gemäß § 5 erteilten Erlaubnis können Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden.

(2) Die Erlaubnis kann von Amts wegen widerrufen oder durch Anordnung von Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen geändert werden,

1. soweit sich die Verhältnisse, die für die Entscheidung maßgeblich waren, wesentlich geändert haben, oder
2. wenn die Vertragsbeteiligten für die von der Regelung betroffenen Waren oder Leistungen Preise fordern oder anbieten oder Geschäftsbedingungen anwenden, die einen Mißbrauch der durch die Erlaubnis begründeten Stellung im Markte darstellen, oder
3. wenn die Vertragsbeteiligten den Verboten des § 20 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder § 23 zuwiderhandeln,
4. wenn die Vertragsbeteiligten einer bei Erteilung der Erlaubnis vorgesehenen Auflage oder einer auf Grund des § 11 oder der Vorschriften des Vierten Abschnittes von der Kartellbehörde verfügten Untersagung oder Anordnung zuwiderhandeln,
5. soweit die Erlaubnis durch rechtswidrige Einwirkung, wie arglistige Täuschung oder

Drohung, durch einen Antragsteller oder einen Dritten herbeigeführt worden ist.

§ 17

(1) Jeder Beteiligte kann Verträge und Beschlüsse der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Art mit Erlaubnis der Kartellbehörde fristlos schriftlich kündigen. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden unbillig eingeschränkt oder das Recht auf grundsätzliche Gleichbehandlung mit anderen Beteiligten beeinträchtigt wird.

(2) Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

§ 18

(1) Sicherheiten, die auf Grund von Verträgen und Beschlüssen der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Art bestellt werden, dürfen nur verwertet werden, soweit die Kartellbehörde auf Antrag der Berechtigten eine Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis wird versagt, wenn die Einhaltung der durch die Sicherheitsleistung gesicherten Verpflichtung die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig eingeschränkt oder sein Recht auf grundsätzliche Gleichbehandlung mit anderen Beteiligten beeinträchtigt haben würde oder wenn durch die Verwertung der Sicherheit gegen das Recht auf grundsätzliche Gleichbehandlung mit anderen Beteiligten verstoßen werden würde.

(2) In der Erlaubnis können Beschränkungen, Fristen, Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden.

C. Vorschriften für Teilnehmer an nicht erlaubten wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und für Marktempfehlungen

§ 19

(1) Ist die Verbreitung von Mitteilungen über Preise und Betriebsmeldungen von Marktbeteiligten ohne oder mit statistischer Auswertung oder von Empfehlungen,

1. bestimmte Preise zu fordern oder anzubieten oder bestimmte Arten der Preisfestsetzung anzuwenden,

2. die Erzeugung oder den Absatz oder den Bezug zu begrenzen,
3. Geschäftsbedingungen anzuwenden, bei denen die Bemessung von Zahlungszielen abweichend von bewährten und billigen Gepflogenheiten des Verkehrs oder die Gewährung von Funktionsrabatten oder die Verteilung der Pflichten, Rechte und Risiken aus Verträgen abweichend von den nachgiebigen Vorschriften des geltenden bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts zum Nachteil des anderen Vertragsteils geregelt werden,
4. ein anderes Unternehmen oder bestimmte Arten von Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der vergleichbaren Unternehmen üblicherweise zugänglich ist oder bei wirksamer Konkurrenz zugänglich sein würde, unbillig zu behindern oder gegenüber vergleichbaren Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich zu behandeln,

geeignet, Marktbeteiligte zu einem gleichförmigen Verhalten auf dem Markt zu bestimmen oder das Marktverhalten von Marktbeteiligten zu beeinflussen, die der Bundesaufsicht unterstehen, so kann die Kartellbehörde Personen, die solche Mitteilungen oder Empfehlungen regelmäßig und in organisierter Weise verbreiten oder sich an der Verbreitung beteiligen, diese Tätigkeit untersagen.

(2) Wird eine Verfügung gemäß Absatz 1 nicht befolgt oder setzt eine andere Person die untersagte Tätigkeit in gleicher Weise fort, so kann die Kartellbehörde dem Zuwiderhandelnden nach vorheriger Androhung unter Festsetzung eines Zwangsgeldes von 100 Deutsche Mark bis zu 100 000 Deutsche Mark zur Unterlassung anhalten; das Zwangsgeld kann mehrfach festgesetzt werden.

(3) Werden durch Mitteilungen und Empfehlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art Marktbeteiligte zu einem gleichförmigen Verhalten bestimmt, so können die Personen, die diese Mitteilungen und Empfehlungen planmäßig verbreitet oder sich an der Verbreitung beteiligt haben, auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen werden, der durch das gleichförmige Marktverhalten anderen Marktbeteiligten, insbesondere den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Unternehmen zugefügt worden ist.

VIERTER ABSCHNITT

Unerlaubte Formen des Wirtschaftskampfes. Unerlaubte Eingriffe in die gewerbliche Freiheit vorgelagerter und nachgelagerter Wirtschaftsstufen

§ 20

Unerlaubter Wirtschaftskampf

(1) Wer unter Ausnutzung einer eigenen oder fremden wirtschaftlichen Machtstellung im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs oder der Ausübung von Zwang Handlungen vornimmt oder veranlaßt, die gegen die Grundsätze des Leistungswettbewerbs verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Eine gegen die Grundsätze des Leistungswettbewerbs verstoßende Handlung im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn jemand einen anderen

1. von einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, ausschließt oder abdrängt, indem er Abschlüsse mit ihm entweder ablehnt oder nur zu ungünstigeren Bedingungen einzugehen bereit ist, oder andere veranlaßt, so zu verfahren,
2. planmäßig mit Verlustpreisen unterbietet oder andere zur Verlustpreisunterbietung veranlaßt. Ein Verlustpreis liegt auch vor, wenn bei der Preisstellung für eine unter mehreren von dem Unterbietenden in den Verkehr gebrachten Waren oder Leistungen die Gemeinkosten nicht in einer den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Kalkulation entsprechenden Weise in Ansatz gebracht sind.

(3) Handeln mehrere zur Durchführung einer gegen die Grundsätze des Leistungswettbewerbs verstoßenden Handlung zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 21

Untersagungsrecht der Kartellbehörde

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 20 vor, so kann die Kartellbehörde die sofortige Unterlassung der Handlung anordnen. Wird die Verfügung nicht befolgt, so kann die Kartellbehörde den Zuwiderhandelnden nach vorheriger schriftlicher Androhung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes von 1000 Deutsche Mark bis zu 100 000 Deutsche Mark

zur Beachtung der Verfügung anhalten; das Zwangsgeld kann mehrfach festgelegt werden.

(2) Ist wegen einer gemäß Absatz 1 von der Kartellbehörde untersagten Handlung ein Rechtsstreit anhängig, so ist die Entrichtung eines etwa festgesetzten Zwangsgeldes bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites zu stunden. Die Verfügung gemäß Absatz 1 und die zu ihrer Durchführung erlassenen Zwangsgeldverfügungen treten, wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen wird, mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils insoweit außer Kraft, als die Rechtskraft des Urteils reicht.

§ 22

Diskriminierendes Verhalten von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen

(1) Behandeln Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen ein Unternehmen gegenüber anderen, nach ihrer wirtschaftlichen Betätigung sowie nach Art und Gegenstand des Betriebs gleichartigen Unternehmen dadurch unterschiedlich, daß sie ihm den Erwerb der Mitgliedschaft verweigern, so kann die Kartellbehörde auf Antrag des betroffenen Unternehmens oder von Amts wegen verfügen, daß das Unternehmen auf seinen Antrag als Mitglied aufzunehmen ist, soweit die Verweigerung der Aufnahme das Recht auf grundsätzliche Gleichbehandlung ohne wichtigen Grund beeinträchtigt und die Betätigung des Unternehmens innerhalb der Wirtschaftskreise, denen es nach Art und Gegenstand angehört, unbillig erschwert.

(2) In der Verfügung können Beschränkungen, Fristen, Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden.

(3) Die Verfügung kann von Amts wegen widerrufen oder durch Anordnung von Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen geändert werden,

1. soweit sie durch rechtswidrige Einwirkung, wie arglistige Täuschung oder Drohung, durch den Antragsteller oder einen anderen herbeigeführt worden ist oder
2. soweit sich die Verhältnisse, die für die Entscheidung maßgeblich waren, wesentlich geändert haben.

§ 23

Unerlaubte Eingriffe in die gewerbliche Freiheit vorgelagerter und nachgelagerter Wirtschaftsstufen

(1) Marktbeteiligte, die gemäß § 10 der Bundesaufsicht unterstehen, sind verpflichtet,

sich im Geschäftsverkehr mit Lieferanten und Abnehmern so zu verhalten, daß die gewerbliche Freiheit und Freizügigkeit auf den Märkten der Geschäftspartner und insbesondere der freie Zugang zu diesen Märkten nicht beeinträchtigt wird. Die Begrenzung des Geschäftsverkehrs auf Marktbeteiligte, die von dem Inhaber der Machtstellung oder von Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen als zu einem bestimmten Geschäftsverkehr zugelassen bezeichnet werden, oder auf Marktbeteiligte, die sich in bezug auf die Wahl ihrer eigenen Geschäftspartner Beschränkungen unterwerfen, ist den in Satz 1 bezeichneten Marktbeteiligten untersagt.

(2) Wer gegen die Bestimmungen des Absatzes 1 verstößt, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 24

Untersagungsrecht der Kartellbehörde

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 22 vor, so kann die Kartellbehörde die sofortige Unterlassung der Handlung und die Zulassung der durch sie benachteiligten Unternehmen zum üblichen Geschäftsverkehr anordnen.

(2) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 25

Marktverdrängung durch Vorenthaltung von Schutzrechten, Erfahrungen und Zwischenerzeugnissen durch Inhaber wirtschaftlicher Machtstellungen

(1) Verfügen Marktbeteiligte, die gemäß § 10 der Bundesaufsicht unterliegen, einzeln oder zusammen mit anderen über Schutzrechte und Erfahrungen, so kann die Kartellbehörde auf Antrag anordnen, daß der Gebrauch der Schutzrechte oder Erfahrungen anderen Marktbeteiligten gegen angemessene Vergütung gestattet werden muß, wenn die Vorenthaltung zur Folge haben würde, daß dem Antragsteller eine gewerbliche Betätigung in einem Wirtschaftszweig unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert und durch diese Behinderung des Wettbewerbs der technische Fortschritt überwiegend auf dem Zwecke hintangehalten wird, die wirtschaftliche Machtstellung der Inhaber der Schutzrechte oder Erfahrungen auf ihrem Markt zu behaupten oder auszuweiten.

(2) Stellen Marktbeteiligte, die gemäß § 10 der Bundesaufsicht unterstehen, Zwischenerzeugnisse her, deren Herstellung anderen Marktbeteiligten nicht oder nur mit unwirtschaftlichem Mehraufwand möglich ist, die aber nach dem Stande der Technik und den Bedürfnissen der Nachfrage zur Herstellung anderer Waren oder zur Bewirkung anderer Leistungen nicht entbehrt werden können, so kann die Kartellbehörde auf Antrag anordnen, daß diese Zwischenprodukte an andere Marktbeteiligte zu angemessenen Preisen verkauft werden, wenn die Vorenthaltung zur Folge haben würde, daß dem Antragsteller eine Betätigung in einem Wirtschaftszweig unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert und durch diese Behinderung des Wettbewerbs der technische Fortschritt überwiegend zu dem Zwecke hintangehalten wird, die wirtschaftliche Machtstellung der Hersteller der Zwischenerzeugnisse auf einem ihrer Märkte zu behaupten oder auszuweiten.

§ 26

Verständigung über die Überlassung von Schutzrechten, Erfahrungen und Zwischenerzeugnissen

Wird ein Antrag gemäß § 25 Abs. 1 und 2 gestellt, so soll die Kartellbehörde versuchen, zwischen den Beteiligten eine Verständigung über die zum Zweck einer angemessenen Zugänglichmachung der Schutzrechte, Erfahrungen oder Zwischenerzeugnisse zu beobachtenden Grundsätze und zu vereinbarenden Bedingungen herbeizuführen. Wird eine solche Verständigung erzielt und wird sie von der Kartellbehörde gebilligt, so kann die Kartellbehörde die in § 25 vorgesehenen Verfügungen nur treffen, wenn die gemäß § 10 der Bundesaufsicht unterstehenden Beteiligten gegen die vereinbarten Grundsätze und Richtlinien verstoßen.

§ 27

Rechtsfolgen einer rechtskräftigen Verurteilung

(1) Wird eine Person auf Grund der Vorschriften dieses Abschnittes rechtskräftig verurteilt, so untersteht sie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Aufsicht des Bundes gemäß § 10.

(2) Das gleiche gilt für eine Person, der durch eine auf Grund der Vorschriften der §§ 20 bis 26 von der Kartellbehörde erlassene, durch Beschwerde nicht mehr anfecht-

bare oder durch rechtskräftiges Urteil ganz oder zum Teil bestätigte Verfügung bestimmte Verhaltensweisen untersagt oder zur Pflicht gemacht worden sind.

(3) Wird eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen auf Grund des § 20 in Anspruch genommen, so wird vermutet, daß sie dem Kläger gegenüber eine wirtschaftliche Machtstellung besitzt.

ZWEITER TEIL

Ordnungswidrigkeiten, Behörden, Verfahren

§ 28

Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten, Behörden, Verfahren und Sonderregelungen werden durch besonderes Gesetz geregelt.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig zustande gekommene Verträge oder Beschlüsse der in §§ 1 bis 3 bezeichneten Art werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nichtig, soweit nicht die Kartellbehörde auf Grund des § 5 eine Erlaubnis erteilt hat.

(2) Hat ein marktbeherrschendes Unternehmen unter mißbräuchlicher Ausnutzung seiner Machtstellung den Abschluß eines Vertrages über Waren oder gewerbliche Leistungen davon abhängig gemacht, daß der Vertragsgegner sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Waren oder Leistungen abnimmt, so kann der Vertragsgegner mit Erlaubnis der Kartellbehörde den Vertrag mit einer von ihr festzusetzenden Frist von höchstens drei Monaten schriftlich kündigen, wenn der Vertrag seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit unbillig einschränkt. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Kartellbehörde schriftlich einzureichen.

§ 30

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067, 1090) in der Fassung der Verordnung des

Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. VI (Reichsgesetzbl. I S. 285, 289) und des Gesetzes über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 487) und der Verordnung vom 5. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 823);

2. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 Fünfter Abschnitt — Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen — (Reichsgesetzbl. I S. 311, 328);

3. die Ausführungsverordnung über Aufhebung und Untersagung von Preisbindungen vom 30. August 1930 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger 1930 Nr. 205);

4. die Verordnung über Preisbindungen für Markenwaren vom 16. Januar 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 12);

5. die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Februar 1931 Erster Teil Kap. I und II (Reichsgesetzbl. I S. 699);

6. das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) mit der Ausführungsverordnung vom 6. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 724);

7. das Gesetz über Schiedsabreden in Kartellverträgen vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1081);

8. die Verordnung über Verdingungskartelle vom 9. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376);

9. die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 488);

10. die Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1621);

11. die Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1573);

12. die Verordnung zur Durchführung der Marktaufsicht in der gewerblichen Wirtschaft und zur Vereinfachung des Organisationswesens auf dem Gebiete der Marktregelung vom 20. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 619);

13. die Anordnung des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft über die Festlegung von Verbraucherpreisen durch Erzeuger und Importeure vom 27. Dezember 1948 — PR 130/48 — (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft Nr. 20 vom 31. Dezember 1948 S. 196).

§ 31

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. März 1955

Dr. Böhm (Frankfurt)

Dr. Dresbach

Ruf

Arndgen

Bausch

Dr. Brönner

Dr. von Buchka

Häussler

Heix

Krammig

Kühlthau

Lotze

Lücke

Lulay

Schüttler

Dr. Willeke

Winkelheide

Wolf (Stuttgart)

Dr. Hoffmann

Dr. Reif